



VBBFL e.V. - Verein für **B**arbet, **B**raque sowie **F**ranzösisch-Langhaar.

---

## **Satzung**

### **Verein für französische Vorstehhunde - VBBFL e.V.**

#### **I. Verein, Vereinszweck**

- §1 Name, Sitz
- §2 Gemeinnützigkeit
- §3 Zweck
- §4 Zweckerfüllung
- §5 Mitgliedschaft im JGHV und VDH

#### **II. Mitgliedschaft**

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Ende der Mitgliedschaft

#### **III. Organe**

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums
- § 11 Zuständigkeiten des Präsidiums
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 ordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung (Wahlen) der Mitgliederversammlung
- § 16 Delegierten-Mitgliederversammlung und Briefwahl
- § 17 Kassenprüfung

#### **IV. Zuchtangelegenheiten**

- § 18 Zuchtordnung
- § 19 Zuchtbuch
- § 20 Zuchtkommission

#### **V. Sonstiges, Auflösung**

- § 21 Datenschutzbestimmungen
- § 22 Haftungsbegrenzung
- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Schlussbestimmungen



## I. Verein, Vereinszweck

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für französische Vorstehhunde - VBBFL e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des VBBFL ist Auerbach/Oberpfalz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der VBBFL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der VBBFL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des VBBFL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VBBFL. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VBBFL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Zweck

- (1) Der VBBFL fördert unter besonderer Beachtung des Tierschutzes die Zucht, die Haltung und die jagdliche Führung der französischen Vorstehhunde.
- (2) Der VBBFL fördert die Erhaltung des traditionellen jagdlichen Brauchtums mit Einsatz der französischen Vorstehhunde unter Beachtung des Tierschutzes.
- (3) Der VBBFL fördert die tierschutzgerechten unterschiedlichen jagdlichen Prüfungen der französischen Vorstehhunde. Näheres regeln die Prüfungsordnungen, die das erweiterte Präsidium entwickelt und festlegt. Die Bestätigung der Änderungen der Prüfungsordnungen und damit deren weiteren Gültigkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der VBBFL fördert im Rahmen des Zusammenwirkens mit vergleichbaren ausländischen Vereinen gleicher Zielsetzung die Völkerverständigung.
- (5) Der VBBFL widmet sich insbesondere nachstehend genannten französischen Vorstehhunderassen:  
Braque d’Ariege, Braque d’Auvergne, Braque du Bourbonnais, Braque Dupuy, Braque Francais, Braque St. Germain; Epagneul Francais, Epagneul Picard, Epagneul Bleu de Picardie, Epagneul Pont Audemer; Griffon Boulett und Barbet zum vielseitigen Jagdgebrauch.  
Für weitere französische Jagdhunderassen kann der VBBFL seine Zuständigkeit ergänzend begründen.



#### **§ 4 Zweckerfüllung**

- (1) Der VBBFL überwacht - auch in Zusammenarbeit mit zuständigen staatlichen Behörden - die Einhaltung der Regeln für eine artgerechte und gengesunde Züchtung der jeweiligen Rasse der französischen Vorstehunde.
- (2) Der VBBFL bearbeitet und überwacht die Standards für die Ausbildung und Prüfung der französischen Vorstehunde zum Zwecke des jagdlichen Einsatzes.
- (3) Der VBBFL gibt ein Mitteilungsblatt heraus (Vereins-„Kurier“) mit informierenden und behelrenden Inhalten für Zucht, Ausbildung und Prüfung für den jagdlichen Einsatz der französischen Vorstehunde.
- (4) Der VBBFL hält Kontakt zu ausländischen Vereinen - namentlich in Frankreich - zwecks Austauschs der Erfahrungen im Umgang mit den französischen Vorstehunden.
- (5) Der VBBFL organisiert Vorträge und Vorführungen in der Öffentlichkeit zur Kenntnisvermittlung des jagdlichen Einsatzes französischer Vorstehunde in Vergangenheit und Jetztzeit.
- (6) Die Disziplinarordnung des VBBFL ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft im JGHV und VDH**

- (1) Der VBBFL ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) und damit indirekt in der Federation Cynologique Internationale (FCI).
- (2) Der VBBFL anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht den Vorschriften der §§ 51ff AO widersprechen.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und geschäftsfähige Person kann ordentliches Mitglied im VBBFL werden.

Auch Minderjährige können mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ordentliches Mitglied werden. In der Mitgliederversammlung haben Minderjährige kein Stimmrecht.

- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Antrag laut Vorgabe des VBBFL) notwendig, über den der Präsident / die Präsidentin in Abstimmung mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums entscheidet.



## VBBFL e.V. - Verein für Barbet, Braque sowie Französisch-Langhaar.

---

- (3) Die Aufnahme kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen, die in der schriftlichen Aufnahmebestätigung (Textform ausreichend) enthalten sein können.
- (4) Die Mitglieder werden erfasst und verwaltet in Landesgruppen (§ 10). Die Zuordnung erfolgt entsprechend dem angegebenen ersten Wohnsitz des Mitglieds. Im Ausland ansässige Mitglieder werden einer geeignet erscheinenden Landesgruppe zugewiesen. Bei Änderung des ersten Wohnsitzes (§ 7 Abs. 2) wird das Mitglied des VBBFL einer anderen Landesgruppe zugeordnet.
- (5) Der VBBFL kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen für besondere Verdienste um die Verwirklichung der Vereinszwecke. Diese wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung verliehen. Gleiches gilt für die Ehrung eines Präsidiumsmitglieds nach Ende dessen Amtszeit als Ehrenmitglied des Präsidiums. Diese Ehrenmitgliedschaft ist verbunden mit einem Sitz im erweiterten Präsidium mit beratender Stimme. Sonstige Stimmrechte der Ehrenmitglieder bleiben unberührt. Alle Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung, die vom engen Präsidium festgelegt wird.

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Neu aufgenommene Mitglieder, die vor dem 1. Juli des Geschäftsjahres Mitglied werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, und Mitglieder, die nach dem 30. Juni beitreten, entrichten nur den halben Mitgliedsbeitrag.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge durch Bank-Einzug dem VBBFL zur Verfügung zu stellen. Die Änderung der Anschrift eines Mitglieds und die Änderung seiner Bankverbindung sind dem/der Geschäftsführer/in unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

- (3) Die Mitglieder unterstützen den VBBFL bei der Verwirklichung seiner Zwecke und, sofern Mitglieder aktiv sind im Sinne § 3 der Satzung, haben Sie insbesondere die Zuchtordnung und die damit im Zusammenhang stehenden satzungsrechtlichen Vorschriften des VBBFL sowie die allgemeinen Grundsätze des Tierschutzes einzuhalten.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Kündigung des Mitglieds oder durch Ausschluss des Mitgliedes durch den Verein.

Beim Tod oder Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds wird der für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Jahresbeitrag nicht zurückgezahlt.



## VBBFL e.V. - Verein für Barbet, Braque sowie Französisch-Langhaar.

---

- (2) Der Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem/der Geschäftsführer/in und muss dort zugehen spätestens 2 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres. Die Schriftform ist gewahrt bei Übermittlung per Fax oder per E-Mail, wenn eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden und seine vollständige aktuelle Adresse erkennbar sind. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr kann nicht - auch nicht anteilig - zurückverlangt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist auch geregelt in der Disziplinarordnung des VBBFL Bis zur Verabschiedung der Disziplinarordnung gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen dieses § 8 gelten für ordentliche Mitglieder, ebenso wie für Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentin. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums oder durch mit Mehrheit gefasstem Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied sich der ihm zugedachten Ehrung durch sein weiteres Verhalten nicht würdig gezeigt hat oder nachträglich Erkenntnisse bekannt werden, die der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entgegenstehen wären.
- (4) Mit dem rechtskräftigen Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des VBBFL auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Ende des betroffenen Geschäftsjahres.
- (5) Im Falle eines Verfahrens über die Wirksamkeit eines Ausschlusses ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds.

Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an ein ausgeschlossenes oder ein durch Austrittserklärung ausgeschiedenes Mitglied erfolgt nicht.

### III. Organe

#### § 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des VBBFL sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Präsidium kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als 5 Mitglieder umfassen soll. Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in grundsätzlichen Fragen des VBBFLs zu beraten. Der Beirat ist nicht Organ des VBBFL.
- (3) Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorgenannten Organe oder des Beirats tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung eine pauschale Vergütung für geleisteten Zeitaufwand festlegen. Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorstehend genannten Tätigkeiten oder sonstige Vereinsmitglieder für Vereinszwecke berufsspezifisch tätig werden, können sie eine ortsübliche Vergütung oder gesetzlich festgelegte Vergütungen beanspruchen.



**§ 10 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums**

- (1) Das enge Präsidium besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Zuchtbuchführer/in.
- (2) Bis zu 5 weitere Präsidiumsmitglieder werden gewählt für die nachgenannten Bereiche, nämlich Zuchtschaubeauftragte/r, Prüfungswesen, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Kurier-Redaktion, sonstige Aufgaben. Zusammen mit dem engen Präsidium bilden sie das geschäftsführende Präsidium.
- (3) Soweit bei der Wahl die weiteren 5 Präsidiumsmitglieder nicht in voller Zahl gewählt werden, werden die entsprechenden Aufgaben vom engen Präsidium den einzelnen Präsidiums-Mitgliedern zugewiesen.
- (4) Die Mitglieder des VBBFL werden regional gegliedert in Landesgruppen, die geleitet werden von einem/einer vom geschäftsführenden Präsidium bestellten Landesobmann / Landesobfrau (Landesobleute) und maximal 2 Vertretern. Die Landesobleute bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Präsidium das erweiterte Präsidium. Näheres regelt die Ordnung für Landesobleute.  
Für die Landesgruppe erstellen die Landesobleute mit ihren Stellvertretern/innen für die ihrer Landesgruppe zugewiesenen Aufgaben eine Geschäfts- und Arbeitsordnung in Abstimmung mit dem engen Präsidium.
- (5) Vertretungsorgan im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin und der/die Vizepräsident / Vizepräsidentin. Beide sind allein für den VBBFL vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der/die Vizepräsident / Vizepräsidentin nur bei Verhinderung des der Präsident / die Präsidentin, die nicht nachgewiesen werden muss, tätig werden.
- (6) Soweit in dieser Satzung der Begriff „Präsidium“ ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist das geschäftsführende Präsidium (Abs..2) angesprochen.
- (7) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Präsidiums kommissarisch im Amt.
- (8) Das Präsidium - auch das geschäftsführende Präsidium - fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsident / der Präsidentin. Die Beschlüsse sollen in Präsidiumssitzungen gefasst werden, aber auch schriftliche Abstimmungen im Umlaufverfahren sind zulässig. Insbesondere im geschäftsführenden Präsidium sind auch Beschlüsse durch Telefonkonferenzen zulässig. In jedem Fall sollen die gefassten Beschlüsse durch den/der Geschäftsführer/in protokolliert und archiviert werden.



## VBBFL e.V. - Verein für Barbet, Braque sowie Französisch-Langhaar.

---

- (9) Innerhalb des Präsidiums soll jede der in der Satzung genannten Hunderassen nur maximal dreimal durch die Präsidiumsmitglieder vertreten sein.
- (10) Das enge Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Gleiches gilt für das geschäftsführende und erweiterte Präsidium.

### § 11 Zuständigkeiten des Präsidiums

- (1) Alle Präsidiumsmitglieder führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Sie sind grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten gemeinsam zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder durch das Gesetz Vereinsangelegenheiten der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Der Präsident / die Präsidentin - bei dessen Verhinderung der/die Vizepräsident / Vizepräsidentin, und bei wiederum dessen Verhinderung der/die Schatzmeister/in - führt den Vorsitz bei Präsidiumssitzungen und in der Mitgliederversammlung und leitet diese. Er ruft die Sitzungen des Präsidiums ein und im Auftrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung. Die Ladungsfrist für Präsidiumssitzungen darf eine Woche grundsätzlich nicht unterschreiten, wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist notwendig machen.  
Der Präsident / die Präsidentin vertritt den VBBFL gerichtlich und außergerichtlich und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wie auch der Präsidiumsbeschlüsse. Der Präsident / die Präsidentin hält die Verbindung zu den Dachverbänden JGHV und VDH. Weitere Einzelheiten zu der Aufgabenverteilung für den Präsidenten / die Präsidentin und für die anderen Präsidiumsmitglieder können in einer Geschäftsordnung, die zu Beginn der Wahlperiode festzulegen ist, getroffen werden.
- (3) Der/die Vizepräsident / Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten / die Präsidentin und ist zuständig für die Aufgaben des Präsidenten / der Präsidentin in seinem Vertretungsfall.
- (4) Der/die Schatzmeister/in vertritt in dringenden und unaufschiebbaren Fällen den Präsidenten / die Präsidentin und den/die Vizepräsidenten / Vizepräsidentin bei deren gleichzeitiger Verhinderung. Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vereinsvermögen. Der/die Schatzmeister/in erstellt rechtzeitig den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr und legt diesen dem engen Präsidium zur internen Abstimmung vor, sodass für die Mitgliederversammlung ein Haushaltsplan vorhanden ist. Der/die Schatzmeister/in überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und die gesetzlichen, insbesondere steuergesetzlichen Vorgaben.  
Der/die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die rechtzeitige Erstellung der Jahresrechnung zur internen Kenntnisnahme und Abstimmung im geschäftsführenden Präsidium zur rechtzeitigen Vorlage für die Mitgliederversammlung. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann der/die Schatzmeister/in die Verbuchungen der Geschäftsvorfälle des VBBFL sowie die Erstellung der Jahresrechnung durch ein Steuerbüro erledigen lassen.



- (5) Der /die Geschäftsführer/in fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen und unterzeichnet diese mit dem Präsidenten / der Präsidentin oder der Person, die die entsprechende Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung geleitet hatte. Die Niederschriften sind zu archivieren. Er führt die stets aktuell zu haltende Mitgliederliste der im VBBFL geführten Mitglieder. Er hält Kontakt mit den im Ausland ansässigen Mitgliedern des VBBFL und unterstützt das für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit besonders betraute Präsidiumsmitglied.
- (6) Der Zuchtbuchführer leitet die Zuchtbuchstelle gemäß der gültigen Zuchtordnung. Diese wird vom Präsidium festgelegt und von der Mitgliederversammlung gebilligt. Er ist zuständig für die Führung und Herausgabe des Zuchtbuches sowie dessen Weiterleitung an die Verbände VDH und JGHV bis zur Besitzwechselanzeige nach Abgabe der Welpen. Er führt und aktualisiert die unter den Zwingern, Rassen bzw. Jahren abgespeicherten Ahnentafeln, ergänzt diese um Ergebnisse von Prüfungen, Zuchtschauen, Untersuchungen sowie sonstige Daten wie z.B. Zuchtsperre oder Zuchtzulassung. Das Erstellen und Umschreiben von Ahnentafeln gehören zu seinen Aufgaben. Er erstellt die erforderlichen Rechnungen für Zwingerschutz, Wurfanmeldung und Umschreibungen. Er ist Mitglied der Zuchtkommission. Er führt verschiedene Statistiken/Listen, wie z.B. zu Prüfungen, Untersuchungen, Liste der Zwinger, eine Deckrüden Statistik. Der Zuchtbuchführer überprüft, bearbeitet /standardisiert die gewünschten Eintragungen von Wurferwartungen und Deckrüden auf der Homepage des VBBFL und leitet die Daten an den/die Bearbeiter/in weiter.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (vorbehaltlich § 6 Abs. 1) eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung von nicht anwesenden Mitgliedern ist zulässig. Die Stimmrechtsübertragung ist schriftlich dem Präsidenten / der Präsidentin (dem Leiter der Mitgliederversammlung) zu übergeben. Die Vollmachten zur Stimmrechtsübertragung werden protokolliert. Mehr als fünf Vollmachten zur Stimmrechtsausübung darf ein Mitglied nicht auf sich vereinen; dies gilt nicht für die jeweiligen Landesobmänner.
- (2) Der/die jeweilige Landesobmann/Landesobfrau vertritt die in seinem Bereich (Landesgruppe) registrierten nicht anwesenden und nicht im Sinne Abs. 1 vertretenen Mitglieder. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist gegenüber dem/der Protokollführer/in der Mitgliederversammlung schriftlich festzustellen, wie hoch die Anzahl der von den Landesobleuten geltend zu machenden Stimmen sind im Hinblick auf die anwesenden und vertretenen Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe. Bei Verhinderung des/der jeweiligen Landesobmanns/Landesobfrau übt dessen/deren Stellvertreter/in die Wahrnehmung des Stimmrechtes aus. Mit einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht kann der / die Landesobmann/Landesobfrau bei Verhinderung und gleichzeitiger Verhinderung der/des Stellvertreters/in sein/ihr Recht zur



## VBBFL e.V. - Verein für Barbet, Braque sowie Französisch-Langhaar.

---

Abstimmung in Vertretung der nicht anwesenden und nicht vertretenen Mitglieder an ein Mitglied übertragen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sowie Bestätigung der Landesobleute nach Berufung durch das geschäftsführende Präsidium
  - Wahl bis zu zwei Kassenprüfern/innen für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts durch die Kassenprüfer/innen oder das Steuerbüro (§11 Abs. 4 bzw. § 17)
  - Entlastung des Präsidiums und anderer organschaftlichen tätiger Mitglieder
  - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
  - Auflösung des Vereins
  - Erledigung an anderer Stelle dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragener Aufgaben
  - Bestätigung der vom erweiterten Präsidium entwickelten und festgelegten Prüfungsordnungen
  - Bestätigung der vom erweiterten Präsidium entwickelten und festgelegten Zucht- und Zuchtkommissionsordnung.
- (4) Für die Durchführung von Mitgliederversammlungen unterhält der VBBL eine separate Ordnung („Sitzungs-Ordnung“), die jederzeit bei dem/der Geschäftsführer/in einsehbar ist.

### § 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten / der Präsidentin (hilfsweise im Vertretungsfall vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin und dazu hilfsweise von dem/der Schatzmeister/in) mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt das geschäftsführende Präsidium fest.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen (Textform ist ausreichend) oder durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung (derzeit: Vereins-„Kurier“) oder per E-Mail oder auf der Vereinshomepage (derzeit: [www.VBBFL.de](http://www.VBBFL.de)).
- (3) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung schriftlich stellen bis zum Ende des vor der Mitgliederversammlung liegenden Geschäftsjahres. Die Anträge sind an den/die Geschäftsführer/in des VBBFLs zu richten, und für die Rechtzeitigkeit des Antrags ist das Datum des Poststempels maßgeblich.



## VBBFL e.V. - Verein für **Barbet**, **Braque** sowie **Französisch-Langhaar**.

---

- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung deren Veränderung oder Ergänzung schriftlich (Textform ausreichend) gegenüber dem/der Geschäftsführer/in zu beantragen. Über die Zulassung des Antrags entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Im Falle der Ablehnung des Antrags kann das antragstellende Mitglied eine Entscheidung zu Beginn der Mitgliederversammlung beantragen. Nicht rechtzeitig eingebrachte Ergänzungen oder Veränderungen zur Tagesordnung werden nicht behandelt.
  
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der Präsident / die Präsidentin oder der/die Vizepräsident / Vizepräsidentin oder bei deren Verhinderung der/die Schatzmeister/in. Der/die Versammlungsleiter/in kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Abarbeitung einzelner Tagesordnungspunkte die Leitung der Mitgliederversammlung an eine andere Person übertragen.



#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des VBBFL dies erfordert entweder aufgrund einer Entscheidung des geschäftsführenden Präsidiums oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beim Präsidenten / der Präsidentin beantragt.
- (2) Eine von Vereinsmitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des schriftlichen Antrags beim Präsidenten / der Präsidentin nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden unter Verwendung einer von den Antragstellern zu beantragenden Tagesordnung. Das geschäftsführende Präsidium kann die beantragte Tagesordnung ergänzen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

#### **§ 15 Beschlussfassung (Wahlen) in der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit.  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.
- (2) Die Art der Abstimmung (Wahl) legt der Versammlungsleiter fest. Blockabstimmung/Blockwahl ist zulässig. Eine geheime Abstimmung (Wahl) ist durchzuführen, wenn mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder (ohne die vertretungsweise geltend zu machenden Mitgliedsstimmen) dies beantragen. Zur Durchführung der geheimen Abstimmung (Wahl) benennt der Versammlungsleiter im Einvernehmen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem gesonderten Wahlleiter, der nicht gleichzeitig Kandidat einer etwaig betroffenen Wahl oder Betroffener einer durchzuführenden Abstimmung sein darf.
- (3) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierung übernimmt der/die bei Beginn der Mitgliederversammlung (noch) im Amt befindliche Geschäftsführer/in, hilfsweise dessen/deren Stellvertreter/in oder ein von dem/der Versammlungsleiter/in beauftragtes Vereinsmitglied bis zum Ende der Mitgliederversammlung unabhängig vom etwaigen Amtswechsel durch eine Neuwahl. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in und gegebenenfalls von dem/der Wahlleiter/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei den Unterlagen des VBBFLs aufzubewahren. Neben



etwaigen gesetzlichen Erfordernissen der Veröffentlichung können insbesondere Wahlergebnisse auch im Vereins-„Kurier“ veröffentlicht werden.

### **§ 16 Delegierten-Mitgliederversammlung und Briefwahl**

- (1) Soweit die Durchführung von Mitgliederversammlungen (§ 13 u. § 14) als Präsenzveranstaltungen durch behördliche Anordnungen nur mit vorgegebener begrenzter Anzahl durchgeführt werden darf, gelten die nachstehenden Regeln.
- (2) Die Landesgruppenobleute (§ 10 Abs. 4 i.V.m. § 3 der Landesgruppenordnung) nehmen als Delegierte stellvertretend für die ihnen in der Landesgruppe zugeordneten Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil und üben dort die Mitgliedschaftsrechte aus. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2; das Stimmengewicht der Landesgruppenobleute ist entsprechend der Mitgliederzahl der jeweiligen Landesgruppe.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 12, 13, 14, 15 der Satzung entsprechend.
- (3) Eine Briefwahl oder briefliche Abstimmung (nachstehend nur „Briefwahl“ genannt) kann zur Erledigung notwendiger Beschlüsse durchgeführt werden. Eine Briefwahl ist gemäß nachstehender Vorgaben zu organisieren und durchzuführen. Voraussetzung für die Durchführung einer Briefwahl ist nicht, dass eine behördliche Anordnung im Sinne vorstehend Abs. 1 vorliegt.
- (4) Die Briefwahl ist analog § 13 Abs. 1 u.2 mit Darstellung der abzustimmenden Angelegenheit oder Nennung der zur Wahlannahme bereiten Kandidaten/innen den Mitgliedern anzukündigen mit der Festlegung eines Datums, das mindestens 2 Wochen nach Absendung der Ankündigung sein soll, wobei bis zu dieser Frist Ergänzungs- oder Änderungsanträge schriftlich (Textform ausreichend) dem Wahlleiter zugehen können. Mit Ablauf der letztgenannten Frist endet auch die Möglichkeit zur Nennung weiterer Kandidaten/innen, worauf in der Ankündigung gesondert hinzuweisen ist.  
Der Wahlleiter legt anschließend im Benehmen mit dem geschäftsführenden Präsidium die zur Abstimmung geeigneten Beschlussvorlagen und die Kandidaten/innen in entsprechenden Abstimmungsbögen fest.  
Die den Mitgliedern zuzusenden Briefwahlunterlagen enthalten eine schriftliche Erläuterung zum Ablauf der Briefwahl mit dem Hinweis auf einen vom Wahlleiter festgelegten Endzeitpunkt des Zugangs der Wahlunterlagen bei ihm verbunden mit der Erläuterung, dass verspätete zugesendete Wahlunterlagen nicht berücksichtigt werden können.  
Es gilt eine Beteiligungsquote von mindestens 50 % zurückgeschickter Wahlunterlagen, damit die Wahl/Abstimmung wirksam ist.  
Die Wahlunterlagen bestehen weitergehend aus vorbereiteten Abstimmungsbögen und einem diese aufzunehmenden verschließbaren Wahlumschlag sowie einem mit dem Namen des Mitglieds vorbereiteten Erklärungsvordruck, der vom Mitglied zu datieren und zu unterzeichnen ist, sowie einem adressierten Rücksendeumschlag zur Aufnahme des Wahlumschlags (mit darin enthaltenen Abstimmungsbögen) und dem in den adressierten Rückumschlag einzulegenden unterschriebenen Erklärungsvordruck.



- (5) Der Wahlleiter wertet die ihm zugegangenen Briefwahlunterlagen aus und erklärt dem - bei Durchführung einer Wahl sowohl dem bisherigen amtierenden wie auch dem etwaigen neugewählten - geschäftsführenden Präsidium das Wahlergebnis durch schriftliche Mitteilung. Ergänzend gilt § 15 Abs. 3.

#### **§ 17 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder zu Kassenprüfern/innen. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten. Mitglieder des Präsidiums können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Steuerbüro die Kassenprüfung an Stelle der Kassenprüfer durchführen.

### **IV. Zuchtangelegenheiten**

#### **§ 18 Zuchtordnung**

- (1) Entsprechend des Vereinszweckes gemäß § 3 ist es für alle Mitglieder des VBBFL e.V. eine Verpflichtung u.a. zum Wohle des Hundes, der Förderung und Erhaltung der einzelnen Rassen sowie der Festigung und Erhaltung des traditionellen jagdlichen Brauchtums mit Einsatz der französischen Vorstehhunde die Zucht zu fördern.
- (2) Der VBBFL e.V. unterhält eine separate Zuchtordnung, die die Anforderungen für die Zucht von Hunden, denen sich der VBBFL e.V. widmet, regelt. Ziel der Zucht-Ordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer, sozialverträglicher sowie für die jagdliche Führung geeigneter französischer Vorstehhund zu fördern. Näheres regelt die Zuchtordnung, die das geschäftsführende Präsidium entwickelt und festlegt. Die Bestätigung der Änderung der Zuchtordnung und damit der weiteren Gültigkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 19 Zuchtbuch**

Der VBBFL führt ein eigenes Zuchtbuch, geführt vom Zuchtbuchführer, dessen Aufgaben in § 11 (6) geregelt sind.

#### **§ 20 Zuchtkommission**

Der VBBFL hat eine Zuchtkommission. Die Zuchtkommission tritt auf gemeinsame Veranlassung der Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit dem Zuchtbuchführer bei strittigen Fragen zusammen, die die Zucht oder die Zuchtordnung betreffen. Die Zuchtkommission wird von dem engen Präsidium besetzt. Für die Zuchtkommission hat sich der VBBFL eine eigene Zuchtkommissionsordnung gegeben. Diese bestimmt Zweck, Besetzung inkl. Amtszeit der Kommissionsmitglieder und den Entscheidungsgang über strittige Fragen zur Zucht bzw. Zuchtordnung.



## V. Schlussbestimmungen, Auflösung

### § 21 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des VBBFL sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im JGHV und VDH erhebt, verarbeitet und nutzt der VBBFL unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG und DSGVO) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdaten und Lizenzen der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) In dem Vereinsorgan des VBBFL („Kurier“) sowie auf seiner Homepage wird auch über Ehrungen, Geburtstage und sonstige Ereignisse der Vereinsmitglieder berichtet. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft nach Art. 15 DSGVO
  - b. Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
  - c. Löschung („Vergessenwerden“) nach Art. 17 DSGVO
  - d. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
  - e. Übertragung der eigenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format nach Art. 20 DSGVO
  - f. Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz nach Art. 77 Abs.1 DSGVO.
- (4) Soweit der VBBFL die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke auf Grundlage der Einwilligung durchführt, haben die Mitglieder nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Nach Erhalt des Widerrufs wird der VBBFL die Datenverarbeitung für die Zwecke einstellen, für welche die Einwilligung erteilt wurde. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung vor Erhalt des Widerrufs bleibt unberührt.

Wenn der VBBFL personenbezogene Daten des Mitglieds zur Wahrung von berechtigten Interessen im Sinne von Art. 6 Abs.1f DSGVO verarbeitet, hat das Mitglied nach Art. 21 Abs.1 DSGVO das Recht, dieser Verarbeitung aus Gründen zu widersprechen, die sich aus der besonderen Situation ergeben. Um das Widerspruchsrecht auszuüben, genügt eine formlose Mitteilung an den VBBFL mit der Angabe, welcher Datenverarbeitung widersprochen wird.
- (5) Den Organen des VBBFL, allen Mitarbeitern oder sonst für den VBBFL Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem VBBFL oder Beendigung der für den VBBFL zu erledigende Vereinstätigkeit fort.



## **§ 22 Haftungsbegrenzung**

- (1) Der VBBFL haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des VBBFL oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des VBBFL oder besondere Vertreter und sonstigen Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich 3.000,00 € nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem VBBFL bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied des VBBFL Schadensersatz, so hat der Betroffene einen Freistellungsanspruch gegen den VBBFL, soweit die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des VBBFL entstanden ist und dabei weder vorsätzliches noch grob fahrlässiges Handeln des Vereinsmitglieds vorgelegen hatte und soweit dieses von den Versicherungen des VBBFL gedeckt ist und nicht durch eigenen Versicherungen des Betroffenen gedeckt sind.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des VBBFL kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.  
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / Vizepräsidentin die jeweils einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des VBBFLs oder bei dauerhaftem Wegfall der Privilegierung als „gemeinnützig“ fällt das Vermögen des VBBFL an den örtlichen Tierschutzverein, soweit dieser gemeinnützig ist. Das diesem Tierschutzverein zufallende Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der VBBFL aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 24 Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des VBBFLs ist der Sitz des VBBFLs.
- (2) Diese Satzung ersetzt die zuletzt gültige Satzung des VBBFL aufgrund der letzten Änderung vom 23.03.2019.
- (3) Diese Satzung ist beschlossen worden auf der Mitgliederversammlung am 08.05.2022 in Medebach, und sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.